Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 168 (2002)

Heft: 7

Rubrik: Pro und Contra : bringt der straffreie Konsum von Haschisch einen

neues Führungsproblemen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bringt der straffreie Konsum von Haschisch ein neues Führungsproblem für die Truppenkommandanten?

Die rechtliche Ausgangslage präsentiert sich wie folgt: Nach geltendem Betäubungsmittelgesetz macht sich strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel des Wirkstoffs Cannabis (z.B. Marihuana und Haschisch) vorsätzlich konsumiert.

Im Revisionsentwurf zum Betäubungsmittelgesetz schlägt der Bundesrat vor, dass der Konsum und die Vorbereitungshandlungen zum Eigenkonsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis von der Strafbarkeit generell ausgenommen sind.

Der Ständerat stimmte im vergangenen Dezember diesem Vorschlag zu. Der Nationalrat wird voraussichtlich im nächsten Dezember darüber

PRO

Jede Einnahme von psychoaktiven Substanzen – einschliesslich die im Militärdienst häufig konsumierten Stoffe Alkohol und Cannabis – verändert die Leistungsfähigkeit eines Menschen. Angehörige der Armee, welche unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht einsatzfähig und gefährden ihre eigene Sicherheit und insbesondere diejenige ihrer Kameraden. Es muss aber zwischen der momentanen Einsatzfähigkeit und der grundsätzlichen Dienstfähigkeit unterschieden werden. Bei regelmässi-



Prof. Thomas Zeltner, Direktor Bundesamt für Gesundheit

gem Konsum von so genannten harten Drogen (wie z. B. Kokain, Heroin) besteht in der Regel eine Militärdienstuntauglichkeit.

Die Wirkung von Cannabis variiert stark von Person zu Person und hängt von ihrem jeweiligen körperlichen und psychischen Zustand ab. Auch Menge und Form der Einnahme spielen eine Rolle. Der Konsum eines Joints bleibt im Urin über Tage nachweisbar. Darum bestehen auch Schwierigkeiten, Grenzwerte für den Cannabiskonsum festzulegen. Dazu kommt die Tatsache, dass es keinen direkten Zusammenhang gibt zwischen der gemessenen Menge des Cannabiswirkstoffes Delta9-THC im Urin oder Blut und der zum Zeitpunkt der Probeentnahme bestehenden Einschränkung der Einsatzfähigkeit. Eine positive Probe auf THC kann deshalb nicht mit der Einschränkung der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit gleichgesetzt werden; dies ganz im Gegensatz zum Alkohol, dessen Abbau und entsprechend auch die Einschränkung z.B. der Fahrtauglichkeit voraussehbar sind. Die psychoaktiven Effekte des Cannabiskonsums dauern durchschnittlich zwischen zwei und zehn Stunden, je nach Dosis und individueller körperlicher Sensitivität.

Die Milizarmee ist ein Spiegel der Gesellschaft. Neben dem Konsum von Alkohol und Tabak hat sich in den letzten Jahren leider auch der Cannabiskonsum unter den Armeeangehörigen verbreitet. Die Armee darf diesen Zustand nicht tatenlos hinnehmen. Sie muss ihr Möglichstes unternehmen, dass sich die Armeeangehörigen des Risikos des Konsums von psychoaktiven Substanzen im Dienst bewusst sind und entsprechend verantwortungsbe-

wusst handeln und auf den Konsum während der Dienstzeit ganz verzichten. Die Risiken sind im militärischen Umfeld durch den Gebrauch von Waffen, Geräten und Fahrzeugen besonders gross.

Aus diesem Grund muss der Konsum von Cannabis während der Dienstzeit ganz unterbleiben. Darum hat auch nach einer allfälligen Strafbefreiung des Cannabiskonsums für die Angehörigen der Armee ein totales Konsumverbot während der Dienst- bzw. Arbeitszeit zu gelten.

CONTRA

Die Tatsache, dass der Ständerat im Dezember 2001 zugestimmt hat, dass Haschischkonsum (Cannabis) nicht mehr bestraft werden soll, deutet darauf hin, dass die Wirkung von Cannabis schwächer ist, als diejenige von Heroin oder Kokain.

Wir sprachen mit verschiedenen Haschischkonsumenten. Diese bezeichnen Cannabisprodukte als Genussmittel, nicht als Betäubungsmittel. Wir fanden aber keinen Offizier, der über seine Erfahrungen im Umgang mit Haschisch schreiben wollte. Das ist verständlich, wird doch der Tatbestand des Haschischkonsums nach heutiger Gesetzeslage noch strafrechtlich geahndet. In der Fragestunde des Nationalrates vom 10. Juni 2002 erklärte der Vorsteher des VBS, dass bezüglich Konsum von Cannabis die Armee, wie andere Institutionen, ein Spiegel der Gesellschaft sei.

Die Haschischzigarette in der Freizeit ist kein neues Phänomen in Rekrutenschulen. Als ich vor 20 Jahren Kommandant einer Rekrutenschule war, entdeckten wir bei einer Zimmerinspektion Haschisch. Wir informierten weisungsgemäss die zivile Polizei.

Aber die verantwortlichen Polizeibeamten erklärten mir, dass sie wegen Haschisch gar nicht erst vorbeikommen. Ich solle mich melden, wenn Heroin oder Kokain konsumiert werde.

Ich will mit meiner Argumentation nicht den Haschischkonsum unterstützen. Wie der Alkohol gehört auch Haschisch während der Dienstzeit verboten. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass unsere Soldaten mündige Bürger sind, welche bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Erziehung zu Pflichtgefühl und Disziplin ist wichtiger als ein Verbot, in der Freizeit Haschisch zu konsumieren.

Der Standpunkt der ASMZ

Einst waren es die Schnapsflaschen in den Satteltaschen oder im Futteral des Leichtmaschinengewehr-Wechsellaufs. – Nun ist es der «Stoff». Und weil jede militärische Einheit ein Spiegel unserer Gesellschaft ist, darf davon ausgegangen werden, dass das Ausmass des Konsums solcher «Güter» genau im eidgenössischen Durchschnitt lag und liegt. Wer erinnert sich in diesem Zusammenhang nicht an tüchtige Kameraden und Vorgesetzte, denen der «Grappino» mindestens so vertraut war wie die «Truppenführung»?

Im aktuellen Umfeld wird es für die Truppenkommandanten darum gehen, ohne hektische Schnüffelei die Leistungskurven der Soldaten aufmerksam mit ihren Gewohnheiten und ihrem Verhalten ausserhalb der Dienstzeit zu vergleichen. Aus sanitarischer Sicht drängen sich dann Konsequenzen auf, wenn ein offensichtlicher Zusammenhang zwischen Leistungsabfall und Drogenkonsum erkennbar ist. Die gesetzlichen Bestimmungen erfordern einstweilen noch ein hartes Durchgreifen in allen Fällen von Drogenkonsum. Wenn aber die geplante Lockerung des Gesetzes einmal vollzogen sein wird, bleibt den Truppenkommandanten immer noch eine wichtige Aufgabe: der unerbittliche Kampf gegen den **Drogenhandel.**